

§. 13. *Pivree* der Kutscher. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während er die Droschke führt, die von dem Polizei-Präsidium angeordnete *Pivree* zu tragen, auch eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen.

§. 14. *Disciplin*. So lange der Kutscher in Funktion ist, hat er ein Exemplar des Reglements, ein Exemplar der am 1sten jedes Kalender-Quartals von dem Polizei-Präsidium aufzustellenden Liste der Stand- und Halteplätze, sowie seinen Fuhrschein und eine ausreichende Anzahl von Fahrmarken in einer ledernen Tasche bei sich zu führen. Diese Gegenstände hat er den Polizei-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§. 15. *Verhalten* der Kutscher gegen das Publikum. Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern die nach §. 30. zulässigen Fahrten bis Abends 11 Uhr unweigerlich und sofort zu leisten. Während der Dienstzeit haben sie sich stets nüchtern zu erhalten und sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen ihre Fahrgäste zu befleißigen. Auch haben sie den Letzteren auf Verlangen das Reglement vorzulegen und darnach die Preisforderung näher nachzuweisen. Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste anzuwerben, ist untersagt.

§. 16. *Verhalten* auf Halteplätzen. Diejenigen Stellen und Orte, auf welchen die Droschken unbestellt, um Fahrgäste zu erwarten, auffahren dürfen, werden von dem Polizei-Präsidium bestimmt. Eine Liste dieser Halteplätze wird am 1sten jedes Kalender-Quartals im Berliner Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

§. 17. In dieser Liste soll auch für jeden Halteplatz die Anzahl der Droschken bestimmt werden, bis zu welcher dieselben auf dem betreffenden Platze auffahren können, sowie die Art, in welcher die Aufstellung gestattet ist, ob hin-